

# Benutzungssatzung

## Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten .....	2
§ 3 Aufnahme.....	2
§ 4 Benutzungsgebühren .....	2
§ 5 Haftungsausschluss .....	2
§ 6 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit .....	3
§ 7 Abmeldungen .....	3
§ 8 Ausschluss von Kindern .....	4
§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten.....	4
§ 10 Haftungsregelungen .....	5
§ 11 In-Kraft-Treten .....	5
Das Punktesystem .....	6

## § 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Thedinghausen betreibt folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

1. Kindergarten Blender, Mühlenberg 18, 27337 Blender
2. Kindergarten Felde, Felder Dorfstraße 61, 27339 Riede
3. Kindergarten Riede, Auf dem Felde 15, 27339 Riede
4. Kindergarten Thedinghausen „Die Erbhoflöwen“, Am Sportplatz 1, 27321 Thedinghausen
5. Kindergarten Emtinghausen, Schulstraße 19, 27321 Emtinghausen
6. Kindergarten Morsum, Zum Fleet 4, 27321 Thedinghausen-Morsum

In den Kindertagesstätten Nr. 1-4 werden in separaten Krippengruppen Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergartengruppen stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzbauten tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. der Teileinrichtung.

(3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung obliegt der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister. Die pädagogische Leitung der Einrichtung, im Folgenden kurz „Leitung“ genannt, ist im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leitung richtet ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus. Hierbei ist auch das Regionale Konzept des Landkreises Verden über die integrative Betreuung mit einzubeziehen.

(5) Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

## § 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot in der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Einrichtungen richtet sich nach der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei der Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Im Bedarfsfall kann auf Antrag der Sorgeberechtigten eine längere Betreuungszeit eingerichtet werden. Hierüber entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist, eine ausreichende Nachfrage nach einer längeren Betreuungszeit besteht und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Eine ausreichende Nachfrage besteht, wenn der Antrag von 1/3 der Personensorgeberechtigten unterstützt wird. Maßgeblich ist die tatsächliche Gruppengröße. Je Kind kann ein Bedarfsfall angezeigt werden.

(3) Die Kindertagesstätten sind in einem Kalenderjahr bis zu 27 Tage geschlossen. Die primäre Schließzeit findet nach vorheriger Bekanntmachung in den Sommerferien des Landes Niedersachsen und zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Außerdem können auch zusätzliche Schließtage anfallen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen. Das gilt auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Grundreinigung in der Einrichtung vorgenommen werden muss.

(5) Darüber hinaus wird die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister ermächtigt, weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Dies gilt auch für die §§ 3, 4 und 8 dieser Satzung.

## § 3 Aufnahme

Die Aufnahme in die jeweilige Kindertagesstätte erfolgt nach dem Punktesystem zur Aufnahme von Kindern in die kommunalen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Thedinghausen in der zurzeit gültigen Fassung. Das Punktesystem ist Bestandteil der Satzung.

## § 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte sind Gebühren gemäß der Satzung der Samtgemeinde Thedinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

## § 5 Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, Streik) geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten

keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, bei ansteckenden/übertragbaren Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes. Es muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kranke Kinder werden in der Kindertagesstätte nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. Zu Beginn des Kindergartenjahres wird den Personensorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.

(3) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet oder im Haushalt des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen bis nach Beurteilung des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren.

(4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im §34 Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist der Leitung der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchem Fall der Kindertagesstätte fernbleiben.

(5) In besonderen Einzelfällen kann die Leitung außerdem eine ärztliche Bescheinigung von den Personensorgeberechtigten fordern, aus der hervorgeht, dass das Kind auch frei von anderen ansteckenden Krankheiten ist.

(6) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

(7) Geben Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen nicht in die Einrichtung, so ist die Leitung unverzüglich zu informieren.

(8) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind den pädagogischen Fachkräften seitens der Personensorgeberechtigten unverzüglich nach Bekanntwerden oder vor Beginn des Betreuungsverhältnisses in der Kindertagesstätte anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

(9) Die Kosten für ärztliche Untersuchungen und ärztliche Bescheinigungen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## § 7 Abmeldungen

(1) Das Betreuungsverhältnis kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung als beendet erklärt werden. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Wegzug aus der Samtgemeinde Thedinghausen erfolgt.

(3) Kinder, deren Personensorgeberechtigte von der flexiblen Neuregelung zur Einschulung Gebrauch machen und für die der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben wird, haben bis zu ihrem Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Umfang von vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

## § 8 Ausschluss von Kindern

- (1) Von der Betreuung in den Kindertagesstätten können ausgeschlossen werden:
- a) Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in den Einrichtungen nachteilig beeinträchtigen oder gefährden und die es nicht vermögen, den Weisungen des Betreuungspersonals zu folgen;
  - b) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldigt der Einrichtung ferngeblieben sind;
  - c) Kinder, die mindestens dreimal in einem Monat unentschuldigt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt worden sind;
  - d) Kinder, die länger als 3 Monate entschuldigt der Einrichtung fernbleiben;
  - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte aufgrund eines erheblichen Fehlverhaltens die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden;
  - f) Kinder, die selbst oder deren Personensorgeberechtigte wiederholt schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung begehen;
  - g) Kinder, deren Impfschutz gegen Masern nicht nachgewiesen werden kann;
  - h) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind; § 4 der Satzung gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- (2) Darüber hinaus wird die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister ermächtigt, in Einzelfällen über den evtl. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtungen aus anderen als den v. g. Gründen zu entscheiden.
- (3) Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt nach Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächsten Monatsende durch schriftlichen Bescheid. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

## § 9 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur jeweiligen Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind rechtzeitig in der jeweiligen Kindertagesstätte ankommt und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich wieder abgeholt wird.
- (3) Bringen oder holen Personensorgeberechtigte ihr Kind wiederholt nicht pünktlich, können zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung erhoben werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätten beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte. Ab diesem Zeitpunkt geht die Aufsichtspflicht auf die Personensorgeberechtigten oder Abholberechtigten über. Als abholberechtigte Personen kommen nur Personen über 14 Jahre in Frage. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Abholung durch Personen unter 14 Jahren erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten notwendig.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch pädagogische Kräfte verabreicht. Sofern dies unerlässlich ist und die pädagogische Kraft zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Anweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

## § 10 Haftungsregelungen

(1) Die Haftung der Samtgemeinde Thedinghausen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit handelt. Für Verluste und Schäden von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Samtgemeinde Thedinghausen nicht.

(2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte zu melden.

## § 11 In-Kraft-Treten

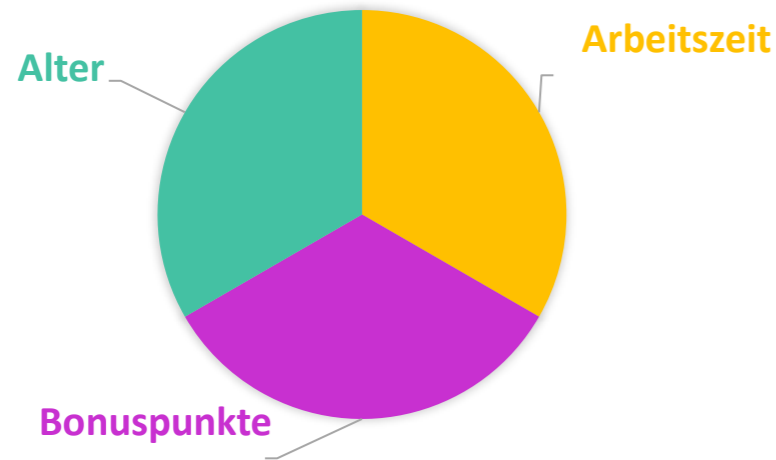
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Thedinghausen den 06.02.2024

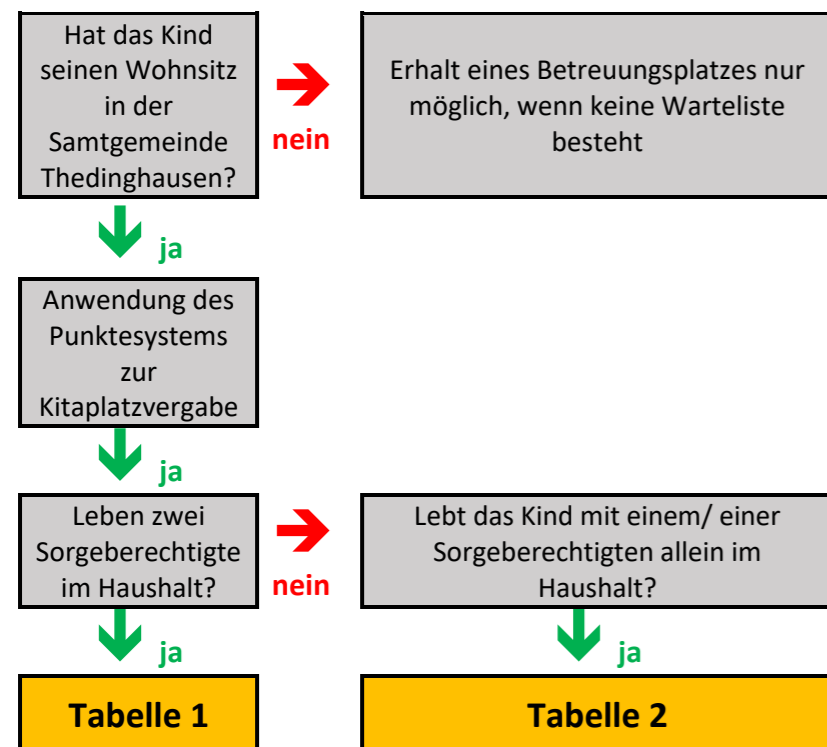
Anke Fahrenholz  
Samtgemeindebürgermeisterin

# Das Punktesystem

Das Punktesystem besteht aus drei Bausteinen: Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Bonuspunkte für bestimmte Merkmale sowie Punkte für das Eintrittsalter.



Das Verfahren wird bei der Platzvergabe für die Krippe und den Kindergarten angewendet.



## Tabelle 1

Baustein Arbeitszeit Zusammenlebende Sorgeberechtigte	Punkte
<b>Sorgeberechtigte/r 1:</b>	
Keine Beschäftigung (z.B. Hausfrau,- mann)	0
unter 17,5 Stunden	5
ab 17,5 Stunden	10
arbeitssuchend; Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen	15
ab 30 Stunden	15
ab 35 Stunden	20
<b>Sorgeberechtigte/r 2:</b>	
Keine Beschäftigung (z.B. Hausfrau,- mann)	0
unter 17,5 Stunden	5
ab 17,5 Stunden	10
(auch) arbeitssuchend; Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen	15
ab 30 Stunden	15
ab 35 Stunden	20

Baustein Bonuspunkte	Punkte
Es besteht ein festgestellter Förderbedarf durch die zuständige Behörde	90
Kind/ Geschwisterkind/Sorgeberechtigte/r im Haushalt ist von Behinderung betroffen oder hat eine schwere Erkrankung (Grad der Behinderung von mind. 50%; Nachweis erforderlich)	15
Der Wohnort ist in der Gemeinde der Kindertagesstätte	12
Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf (z.B. Förderbedarf Sprache, Sehen, Motorik, etc.)	9
Wechsel innerhalb der Einrichtung	6
Geschwisterkind ist bereits in Kindertagesstätte	3

## Tabelle 2

Baustein Arbeitszeit Alleinerziehende	Punkte
<b>Sorgeberechtigte/r 1:</b>	
Keine Beschäftigung (z.B. Hausfrau,- mann)	0
arbeitssuchend; Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen	35
Erwerbstätig	50

### Als erwerbstätig gilt auch:

Wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb von 3 Monaten zu Beginn des Kitajahres, für das die Aufnahme vorgesehen ist, fortsetzt.

Wer nachweislich in Ausbildung oder Studium ist.

Auch eine geplante Berufstätigkeit/Ausbildung usw. wird auf Nachweis (z.B. Ausbildungsvertrag-, Arbeitsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung) berücksichtigt.

Baustein Alter bei Platzvergabe	Punkte
Kind älter als 5 Jahre	30
Kind älter als 4 Jahre	20
Kind älter als 3 Jahre	10
Kind älter als 2 Jahre	30
Kind älter als 1 Jahr	20

Die Berechnung des Alters erfolgt zum Stichtag 01.10. des Jahres.